

Lastaufnahmemittel – sichere Verwendung

Sachgebiet Krane und Hebetechnik, Stand 04.04.2025

Stellungnahme des Sachgebiets Krane und Hebetechnik

Das Sachgebiet Krane und Hebetechnik des DGUV Fachbereich Holz und Metall hat am 05.02.2025 folgenden Beschluss zur sicheren Verwendung von Lastaufnahmemitteln getroffen.

Bei Lastaufnahmemitteln, die zur Sicherstellung ihrer Funktion sowohl im Betrieb als auch außer Betrieb eine dauerhaft einwirkende Kraft benötigen, handelt es sich um „kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 30 Absatz 9 der Unfallverhütungsvorschrift “Krane” (DGUV Vorschrift 52/53) in Verbindung mit den Durchführungsanweisungen.

Begründung

Der „Kraftschluss bei der Verwendung von Lastaufnahmemitteln“ ist eine Art der mechanischen Verbindung, bei der die Last und das Lastaufnahmemittel durch die Wirkung von Kräften wie beispielsweise Reibungs- bzw. Klemmkräften zusammengehalten werden.

Merkmale für den Kraftschluss sind das Wirken und Aufrechterhalten einer ausreichend hohen Kraft zwischen Last und Lastaufnahmemittel. Entfällt diese Kraft, ist die Verbindung nicht mehr funktionsfähig.

Dies ist aus Sicht des Sachgebiets unter anderem bei außen- oder innenwirkenden Hebeklemmen gegeben.

Durch eine Kontur auf der Kontaktfläche ändert sich nicht das grundlegende kraftschlüssige Wirkprinzip. Dadurch entsteht kein Formschluss im Sinne des Kapitels 2 Nummer 5 der DGUV Regel 109-017 „Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb“.

Formschlüssige Verbindungen nehmen die Lasten allein durch die Bauteilform auf und werden ausschließlich durch geometrisch abgestimmte Formen erzeugt.

Die Verbindung von Last und Lastaufnahmemittel durch Formschluss darf nicht von einer zusätzlichen Kraft abhängig sein.

Anmerkung

Zusätzlich wurde von einem „runden Tisch“ der relevanten Verbände, an dem auch Unfallversicherungsträger teilgenommen haben, eine Stellungnahme erarbeitet.

Literaturverzeichnis

- [1] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)–Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187).
- [2] DGUV Vorschrift 52 "Krane", vom 1.Dezember 1974 in der Fassung vom 1.Oktober 2000
- [3] DGUV Vorschrift 53 „Krane“ vom 1.Dezember 1974 in der Fassung vom 1.Juli 2001
- [4] DGUV Regel 109-017 "Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb", Dezember 2020
- [5] DGUV Information 209-013 „Anschläger“ Ausgabedatum September 2012
- [6] Fachbereich AKTUELL 140 „Wirkprinzipien von Lastaufnahmemitteln“

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Krane und Hebetchnik
im Fachbereich Holz und Metall der DGUV:
<https://www.dguv.de/fb-holzundmetall/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Holz und Metall ist die BGHM der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.